

**GLOBAL CLIMATE LEADERSHIP**  
**MEMORANDUM OF UNDERSTANDING (MOU)**

**I. Zielsetzung**

A. Der Klimawandel stellt eine weltweite Herausforderung dar; er birgt Risiken für Umwelt und Volkswirtschaften, beeinträchtigt die menschliche Gesundheit, führt zu einer steigenden Zahl von Extremwetterereignissen, bedroht die natürlichen Ressourcen und zwingt viele Menschen dazu, ihre Heimat zu verlassen. Die Auswirkungen des Klimawandels sind wegen der bereits in die Atmosphäre freigesetzten Treibhausgase nicht mehr zu verhindern. Gleichzeitig bieten die Maßnahmen und Lösungen im Zusammenhang mit dem Klimaschutz wirtschaftliche Chancen und Vorteile durch eine nachhaltige Energieerzeugung und Entwicklung. Es bedarf internationaler Anstrengungen, um die Menschheit und unseren Planeten zu schützen und die mittlere globale Erwärmung auf weniger als 2°C zu begrenzen. Zur Erreichung dieses Ziels muss der Ausstoß von CO<sub>2</sub> und anderen langlebigen Treibhausgasen in den nächsten Jahrzehnten deutlich gesenkt und bis zum Ende des Jahrhunderts auf nahezu Null zurückgeführt werden.

*[(Weltklimarat – fünfter Sachstandsbericht (AR5))]*

B. Regierungen auf allen Ebenen müssen jetzt handeln, um die Treibhausgasemissionen zu verringern und den Klimahaushalt langfristig wieder ins Gleichgewicht zu bringen. Es gilt, neue Technologien, Strategien, Finanzierungsmechanismen und wirtschaftliche Anreize zur Verringerung der Emissionen zu nutzen und gleichzeitig gemeinsame Indikatoren zur Fortschrittsmessung zu entwickeln. Außerdem müssen die Regierungen die Widerstandsfähigkeit von Infrastrukturen und natürlichen Systemen gegenüber den zunehmenden Folgen des Klimawandels stärken.

C. Die Unterzeichner dieses MOU (nachstehend die „Parteien“) erkennen die internationalen Maßnahmen und Erklärungen in Reaktion auf den Klimawandel an und unterstützen diese (insbesondere die Rio-Erklärung über Umwelt und Klima (1992), die Erklärung von Montreal (2009), die Erklärung von Cancún (2011) und die Erklärung von Lyon (2011)), sind sich aber der Tatsache bewusst, dass die bisherigen internationalen Klimaschutzmaßnahmen angesichts der vor uns liegenden Herausforderungen unzureichend sind. Während bei der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit nur begrenzte Fortschritte erzielt wurden, waren es subnationale Gebietskörperschaften — darunter Provinzen, Bundesstaaten und Städte — die weltweit mit ehrgeizigen Klimaschutzzielen sowie Maßnahmen zur Verringerung von Treibhausgasemissionen und zum Schutz vor den Klimawandelfolgen die Initiative ergriffen haben.

D. Durch die Zusammenarbeit auf der Grundlage von Vereinbarungen wie der Erklärung von Rio de Janeiro, in der sich Bundesstaaten und Regionalregierungen 2012 zu einem neuen Paradigma für nachhaltige Entwicklung und Armutsbekämpfung bekannt haben, können die Regierungen subnationaler Gebietskörperschaften zusammen mit interessierten Nationen dazu beitragen, dass die Welt schneller auf den Klimawandel reagiert, und so beispielhaft zeigen, wie eine breit angelegte zwischenstaatliche Zusammenarbeit gestaltet werden könnte.

## II. Verringerung des Treibhausgasausstoßes

- A. Das Leitprinzip bei der Verringerung des Treibhausgasausstoßes bis 2050 muss sein, die mittlere globale Erwärmung auf weniger als 2°C zu begrenzen. Für die Parteien dieses MOU bedeutet dies, dass sie ihren Treibhausgasausstoß bis 2050 um 80-95 % unter das Niveau von 1990 senken und/oder ein Emissionsziel von weniger als 2 Tonnen CO<sub>2</sub> pro Kopf und Jahr erreichen müssen.
- B. Zur Realisierung dieses ehrgeizigen Zieles bis 2050 müssen kurzfristig messbare Fortschritte erzielt werden, um eine Entwicklung in Richtung der notwendigen Emissionsminderungen anzustoßen. Dabei ist es wichtig, verbindliche Zwischenziele für 2030 oder früher festzuschreiben. In Anerkennung der Tatsache, dass jede Partei vor spezifischen Herausforderungen und Chancen steht, schreibt die Vereinbarung keinen bestimmten Entwicklungspfad bis 2030 vor. Vielmehr verpflichten sich die Parteien dazu, die in Anlage A niedergelegten individuellen Maßnahmen und Pläne umzusetzen, um die Emissionsminderungsziele für 2030 sowie die damit zusammenhängenden Unterziele zu erreichen.
- C. Zur Realisierung der Emissionsminderungsziele streben die Parteien eine deutliche Steigerung der Energieeffizienz und eine umfassende Entwicklung der erneuerbaren Energien an. Die Parteien legen ihre bis 2030 zu erreichenden Ziele und Teilziele in diesen und anderen wichtigen Bereichen in Anlage A fest.
- D. Konkrete Aktions-, Koordinations- und Kooperationsfelder:

Die Parteien sind sich darüber einig, dass Koordination und Kooperation für die Maßnahmen im Zusammenhang mit diesem MOU vorteilhaft sind und die Anstrengungen der beteiligten Staaten stärken. Die Parteien vereinbaren, gemeinsam an Lösungen zu arbeiten, die kurz- und langfristig positiv auf Umwelt und Wirtschaft wirken, und nach Möglichkeit gemeinsame Maßnahmen durchzuführen. Die Parteien können die in diesem Unterabschnitt niedergelegte Liste der spezifischen Aktionsfelder von Zeit zu Zeit ergänzen und erweitern. Der folgende Abschnitt enthält eine nicht abschließende Liste mit Themen, die für die Kooperation und Koordination zwischen den Parteien von Interesse sind:

### 1. Energieeffizienz:

Die Parteien vereinbaren einen Informations- und Erfahrungsaustausch im Hinblick auf den Umbau der Stromversorgung und der Netzinfrastruktur, von technischen Lösungen und Fortschritten beim flächendeckenden Übergang und die Integration von erneuerbaren Energien, Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit sowie Strategien zur Förderung der Energieeffizienz.

### 2. Verkehr und Transport:

Die Parteien vereinbaren, Maßnahmen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen aus Personen- und Lastkraftwagen mit dem Ziel einer breit angelegten Einführung von emissionsfreien Fahrzeugen und der Entwicklung der dafür notwendigen Infrastruktur zu ergreifen. Ferner vereinbaren die Parteien, eine Form der Flächennutzungsplanung und -entwicklung zu

fördern, die alternative Verkehrsmodi unterstützt, insbesondere den öffentlichen Personen(nah)verkehr, das Fahrradfahren und die Fortbewegung zu Fuß.

3. Schutz der natürlichen Ressourcen und Verringerung des Abfallaufkommens:  
Die Parteien vereinbaren, gemeinsam an Methoden zur Verringerung der Emissionen in den Sektoren natürliche Ressourcen und Abfälle zu arbeiten, die im Nexus der Klimaschutzbezogenen Minderungs- und Anpassungsmaßnahmen bestehen. Die Parteien beabsichtigen, Informationen über technische Maßnahmen zur CO<sub>2</sub>-Abscheidung und -Speicherung sowie zum Schutz der natürlichen Infrastruktur auszutauschen. Ferner beabsichtigen die Parteien, Technologien zur Abfallminderung oder zur Umwandlung von Abfall in Sekundärrohstoffe oder Energie auszutauschen.
4. Wissenschaft und Technologie:  
Die Parteien vereinbaren, sich bei wissenschaftlichen Bewertungsmaßnahmen abzustimmen und zusammenzuarbeiten und Informationen und Erfahrungen im Hinblick auf die Entwicklung und Einführung von Technologien auszutauschen. Die Parteien sind bestrebt, einander dabei zu unterstützen, aus den Erfahrungen zu lernen, um den Erfolg des technologischen Wandels zu maximieren und potenzielle Hindernisse zu umgehen.
5. Kommunikation und Beteiligung der Öffentlichkeit:  
Die Parteien verpflichten sich dazu, in Bezug auf Kommunikation, Transparenz, Öffentlichkeitsarbeit rund um den Klimawandel, die Minderung der Treibhausgasemissionen, Anpassungsmaßnahmen und hinsichtlich dieses MOU zusammenzuarbeiten und sich entsprechend abzustimmen.
6. Kurzlebige klimaschädliche Stoffe:  
Die Parteien vereinbaren, bei der Verringerung von kurzlebigen klimaschädlichen Stoffen wie Ruß und Methan zusammenzuarbeiten, um kurzfristig eine Verbesserung der Luftqualität zu erreichen und gleichzeitig die Menge an hochgradig klimaschädlichen Stoffen zu reduzieren.
7. Bestandsaufnahme, Monitoring, Bilanzierung, Transparenz:  
Die Parteien verpflichten sich dazu, länderübergreifend an konsistenten Monitoring-, Berichts- und Prüfprozessen zu arbeiten und zu diesem Zweck Mechanismen wie den Compact of States and Regions und den Compact of Mayors zu nutzen.

### **III. Anpassung und Resilienz**

- A. Die Parteien verpflichten sich dazu, bei Maßnahmen zur Förderung der Anpassung sowie zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel zusammenzuarbeiten und dabei sowohl die Verringerung der Treibhausgasemissionen als auch die Anpassung an den Klimawandel maximal voranzutreiben.

- B. Die Parteien vereinbaren, bewährte Modellierungs- und Bewertungsmethoden gemeinsam zu nutzen, um neue Erkenntnisse über die prognostizierten Klimawandelfolgen zu gewinnen, und zwar insbesondere auf regionaler und lokaler Ebene. Darüber hinaus wollen die Beteiligten sich über bewährte Methoden zur Berücksichtigung dieser Erkenntnisse in Planungs- und Investitionsprozessen austauschen.
- C. Die Parteien vereinbaren eine Zusammenarbeit bei der Entwicklung von Kennzahlen und Indikatoren, mit denen sich die Fortschritte bei der Verringerung der klimawandelbedingten Risiken für Menschen, natürliche Systeme und Infrastrukturen bestimmen und überwachen lassen.
- D. Im Rahmen ihrer Bemühungen um eine Verringerung der Klimarisiken legen die Parteien ein besonderes Augenmerk auf „grüne“ Infrastrukturlösungen, die den ökologischen Nutzen maximieren und gleichzeitig Schutz bieten. Die Parteien vereinbaren, sich über bewährte Methoden zur Planung und Einführung dieser Lösungen auszutauschen.
- E. Die Parteien dieses MOU vereinbaren ferner, gemeinsam an innovativen Modellen zur Finanzierung und Förderung der Klimaanpassung zu arbeiten; dazu gehören insbesondere öffentlich-private Partnerschaften, Fonds für Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz sowie weiteren vergleichbaren Maßnahmen.

#### **IV. Instrumente zur Umsetzung**

Die Parteien nutzen ihre eigenen Strategien zur Erreichung und Umsetzung ihrer Ziele und Teilziele. Während manche dieser Strategien nur für einzelne Parteien in Frage kommen, können andere Strategien von anderen Parteien übernommen und/oder angepasst werden.

- A. Die Parteien vereinbaren zusammenzuarbeiten und sich miteinander abzustimmen, um die Realisierung der jeweiligen Zwischenziele auf dem Weg zu der bis 2050 vorgesehenen Emissionsminderung sowie die Umsetzung der Klimaschutzmaßnahmen auf den jährlichen UN-Klimakonferenzen und anderen internationalen Klimaschutzveranstaltungen voranzutreiben.
- B. Ferner vereinbaren die Parteien, wirksame inländische und internationale Finanzierungsmechanismen gemeinsam zu nutzen und zu fördern, soweit dies möglich ist.
- C. Die Parteien vereinbaren, sich nach Möglichkeit über Technologien auszutauschen, die beispielsweise aus offenen Quellen verfügbar sind.
- D. Die Parteien vereinbaren, durch Technologie- und Wissenstransfer gemeinsam einen Beitrag zum Aufbau von Kapazitäten für Klimaschutzmaßnahmen und die Anpassung von Technologien zu leisten, soweit dies möglich ist.

Das vorliegende MOU stellt keinen Vertrag dar.